

Regionalkonferenz Zürich Nordost Geschäftsstelle Diessenhoferstrasse 11 8466 Trüllikon

Benken, 03. November 2021

# Antrag an die Vollversammlung der Regionalkonferenz Zürich Nordost vom 24. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Mitglieder Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Bericht der Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur OFI der Regionalkonferenz Zürich Nordost "Fächer öffnen", Beurteilung der Potentialflächen / Standorte vom 04. Oktober 2021 und erstatten Ihnen innert Frist und gestützt auf die Statuten der Regionalkonferenz Zürich Nordost vom 26. November 2018 hiermit folgenden Antrag für die Vollversammlung der Regionalkonferenz Zürich Nordost vom 24. November 2021:

### Antrag

 Der Bericht der Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur OFI der Regionalkonferenz Zürich Nordost "Fächer öffnen" ist abzulehnen und damit auf die Empfehlung des Standortes OFI-21 (Neu ZNO-9) zu verzichten.

#### Ausgangslage

Im Rahmen der 3. Etappe des Sachplanverfahrens für ein geologisches Tiefenlager (gTL) hat die Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI) den zuständigen Gremien den Antrag gestellt, die Planung dieser Infrastruktur noch einmal aufzurollen und die Standortfrage erneut zu evaluieren. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die bisher evaluierten Standorte wichtigen raumplanerischen Anforderungen nicht genügen. Das BFE stimmte dem Antrag unter Auflagen zu. Die FG OFI stützte sich in ihrer Arbeit auf das OFI-Tool, modifizierte Ausschlusskriterien sowie einen angepassten Kriterienkatalog. Die Gewichtung der angepassten Kriterien erfolgte gemäss Bericht «im stillen Kämmerlein» (S. 10).

Von den 13 ursprünglich evaluierten Potenzialflächen wurde in einem aufwändigen Prozess die Reduktion auf die vier, aus der Sicht der FG OFI am wenigsten ungeeignete Flächen vorgenommen. Eine vertiefte geologische Abklärung der neuen Standorte ist nicht erfolgt. In ihrer abschliessenden Gegenüberstellung des letztendlich verbliebenen Standortes OFI-21 mit dem Referenzstandort ZNO-6b sprach sich die FG OFI für den neuen Standort aus. Der Vorstand der Regionalkonferenz ist dem Antrag der FG OFI in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 gefolgt und beantragt der Regionalkonferenz ZNO den Bericht zu genehmigen und damit den neuen Standort OFI-21 zu empfehlen. Das Anliegen der Region, einen

OFA-Standort, wenn möglich ausserhalb eines Grundwassergebietes zu finden, ist in der Beurteilung der FG mit OFI-21 erreicht. Für die Details kann auf den Bericht und den Antrag der FG OFI respektive des Vorstandes der Regionalkonferenz ZNO verwiesen werden.

### Erwägungen

### 1. Würdigung der Evaluation durch die FG OFI

Die FG OFI hat in einem gut strukturierten und aufwändigen Verfahren die Suche nach einem Standort für die OFI noch einmal umfassend aufgerollt. Für diese grosse Arbeit wird der FG OFI auch vom Gemeinderat Benken gedankt.

Die Ergebnisse dieser Evaluation bestätigen die bisherige Haltung der Region, dass das Gebiet ZNO zwar möglicherweise aus geologischer Sicht für ein gTL geeignet ist, dass aber die Oberflächenanlagen in fundamentalem Widerspruch zu kantonalen, regionalen und den kommunalen Richtplanun-

gen stehen, eine wertvolle Kulturlandschaft massiv beeinträchtigen, geschützte Ortsbilder stören und die ganze Region in ihren künftigen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich einschränken.

### 2. Erwägungen des Gemeinderats Benken

Obwohl der Gemeinderat Benken die grosse Arbeit der FG OFI positiv würdigt, erachtet er das Resultat der Evaluation als ungenügend. Der Bericht ist teilweise widersprüchlich und der selbsterteilte Auftrag einer besseren raumplanerischen Einbettung einer OFI im Gebiet ZNO ist nicht erfüllt. Die zentrale raumplanerische Fragestellung, wie eine OFA – sollte der Standort ZNO für das gTL realisiert werden – aus raumplanerischer Sicht am besten platziert werden kann, wird mit dem vorliegenden Bericht nicht beantwortet.

Die mit angepassten Kriterien und deren Gewichtung erfolgte Evaluation hat zwar einen Standort hervorgebracht, der ausserhalb eines Grundwassergebietes liegt. Dem Grundanliegen einer besseren raumplanerischen Einbettung trägt er aber nicht Rechnung. Raumplanung umfasst im Kern die gute Einordnung von Bauwerken in Landschaft und Siedlungsraum, die Schonung der Ressourcen und die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen. Im Resultat wurde dem Kriterium «Schonung von Grundwasservorkommen» eine grosse Bedeutung zugemessen, während die Einordung in die Landschaft zu wenig berücksichtigt resp. gewichtet worden ist.

## a. Raumplanerische Einbettung nicht vereinbar mit kantonal- und bundesrechtlichen Vorgaben

Die Gemeinden im Weinland sind teilweise im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als Ortsbilder von nationaler Bedeutung eingetragen. Für die Gemeinden im Weinland ist deshalb zentral, dass allfällige Anlagen bezüglich «Einordnung und Gestaltung» sehr sorgfältig und rücksichtsvoll projektiert werden, insbesondere die Oberflächenanlage. Das kantonale Raumordnungskonzept gibt zudem vor, dass das Bevölkerungswachstum vor allem in den urbanen Handlungsräumen stattfinden soll. Die Gemeinden im Weinland sind gemäss diesem Konzept dem Handlungsraum Kulturlandschaft zugeordnet. Somit stehen die Sicherung der bestehenden Qualität und die Ausnützung des inneren Potentials im Vordergrund. Im regionalen Raumordnungskonzept sind vielerorts die Gemeinden im Weinland als Erholungsschwerpunkt "Ortskern als Erlebnis-

raum" ausgeschieden und es geht primär um die qualitative Aufwertung der historischen Ortskerne. Wie eine solche imposante Industrieanlage zur Lagerung von hochradioaktiven Abfällen mit diesen kantonal- und bundesrechtlichen Vorgaben auf dem Standort OFI-21 vereinbar sein soll, können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Behörden von Benken nur schwer nachvollziehen, geschweige denn die Bevölkerung, wenn sie vom neuen Standortvorschlag OFI-21 erfährt.

Der Standort ZNO-6b wird in nordöstlicher und westlicher Richtung von Wäldern begrenzt und bietet die Möglichkeit, die Bauten und Anlagen zu verbergen und damit die Einsehbarkeit aufgrund der Topografie zu reduzieren, ohne dass zusätzliches Kulturland verbraucht werden muss. Das am längsten bestehende Gebäude BL-1 wird in einem wenig einsehbaren Gebiet am nordwestlichen Rand des Berg-Waldes positioniert, während die Oberflächenanlage am Standort OFI-21 nur von einer Seite her Sichtschutz hat. Soll der Sichtschutz am Standort OFI-21 verbessert werden, würde dies einen zusätzlichen Verlust an Fruchtfolgefläche bedeuten. Wie allerdings der Sichtschutz am Standort OFI-21 verbessert werden soll, konnte der Bericht nicht aufzeigen. Vielmehr werden lediglich rudimentäre Randbedingungen formuliert (S. 26), ohne die Machbarkeit abzuklären und die entsprechenden Nachweise beizubringen (Wald anstelle FFF, Einbettung in die Landschaft, Minimierung Emissionen, Erschliessungsanlage, Sicht- und Lärmschutz usw.). An dieser Stelle sei erwähnt, dass beispielsweise eine Absenkung der imposanten Industrieanlage, aufgrund des Niveaus der Bahngleise, nicht möglich sein wird.

### b. Geologische und hydrologische Eignung nicht detailliert geklärt

Der von der NAGRA bevorzugte Standort wurde wegen seiner Lage in einem Grundwassergebiet in Frage gestellt. In Übereinstimmung mit der NAGRA beurteilt der Kanton die Grundwassersituation an diesem Standort aber als verhältnismässig günstig (vgl. RRB 2021-0307). Der Standort ZNO-6b befinde sich ausserhalb des strategischen Interessengebiets für die Trinkwasserversorgung. Für den Standort OFI-21 sind keine vergleichbaren Abklärungen zum Untergrund und zur Grundwassersituation (Geologisches Gutachten) verfügbar.

### c. Zusätzliche Lärm- und Immissionsbelastung

Licht- und Lärmemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes, das Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen soll. Solche Industrieanlagen müssen daher dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung genügen und dürfen zu keinen schädlichen oder lästigen Auswirkungen führen. Der Bericht geht davon aus, dass wenn weniger Personen im engeren Umkreis von Lärm-, Staub- und Lichtemissionen betroffen sind, auch die Emissionen weniger sind. Selbstverständlich greift diese Betrachtungsweise zu kurz. Vielmehr sind detaillierte und fachtechnische Abklärungen erforderlich. Mit dem Ausbau der A4 wurden die Gemeinden im Weinland bereits durch mehr Lärm und Immissionen (Licht, Staub, etc.) belastet. Die Bevölkerung im Weinland tragen bereits eine grosse Immissionslast und würden durch die Standortwahl OFI-21 noch mehr belastet.

### d. Verlust von wertvollem Kulturland

Die Anlage am Standort OFI-21 würde wertvolles Kulturland beanspruchen und der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Soll der Sichtschutz am Standort OFI-21 verbessert werden, würde dies einen zusätzlichen Verlust an Fruchtfolgeflächen bedeuten. Der Auftrag der Schweizer Landwirtschaft ist in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert (Art. 104 BV). Die Landwirtschaft trägt einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft bei. Die Landwirte sehen sich nun teilweise auch in ihrer bäuerlichen Existenz bedroht, da sie ohnehin über ein tiefes bäuerliches Einkommen verfügen.

### e. Einsehbarkeit der Anlage schwächt die ganze Region

Die sehr gute Einsehbarkeit am Standort OFI-21 schwächt die Entwicklung der ganzen Region als Tourismus- und Ausflugsdestination und würde einerseits die Anstrengungen der Pro Weinland (NRP-Teilprojekt der Gemeinden im Weinland) in Frage stellen und andererseits die wichtige Ausflugsdestination Rheinfall (Neuhausen SH / Zürich) massiv schwächen (u.a. Einsehbarkeit A4 Autobahn).

Die FG OFI hat den Prozess zur Standortevaluation mit der Begründung neu aufgerollt, dass der bisherige Standort wichtige raumplanerische Anforderungen nicht erfülle. Im Resultat weist der vorgeschlagene Standort OFI-21 zwar den Vorteil auf, dass er mutmasslich kein Grundwasservorkommen tangiert. Demgegenüber muss die Einordnung in die Landschaft und Siedlung, der Schutz der Ortsbilder, der Verbrauch von Kulturland und die gesellschaftlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Standortes als klar schlechter beurteilt werden. Die zurecht hohen raumplanerischen Anforderungen an den Standort einer Oberflächenanlage werden damit <u>nicht erfüllt</u>. Im Übrigen haben sich auch die anderen Fachgruppen der Regionalkonferenz Zürich Nordost zum Bericht der Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur OFI der Regionalkonferenz Zürich Nordost "Fächer öffnen", Beurteilung der Potentialflächen / Standorte vom 04. Oktober 2021, kritisch geäussert.

Aufgrund dieser Erwägungen wehrt sich der Gemeindevorstand ganz entschieden gegen den vorgeschlagenen Standort OFI-21. Als verantwortliche Exekutivbehörde ist ihm wichtig, dass finanzielle Erwägungen von nicht betroffenen Dritten nicht höher gewichtet werden als die Argumente der Bevölkerung im Weinland für eine ortsbildverträgliche und bevölkerungsfreundliche Standortwahl der imposanten Industrieanlage. Die Bevölkerung im Weinland hat nach einer über 20-jährigen Konfrontation mit einer möglichen Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle (Sondierbohrungen in den Jahren 1998/99 in der Gemeinde Benken) einen legitimen Anspruch darauf, dass sich die gewählten Mitglieder der Regionalkonferenz Zürich Nordost auch für die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung im Weinland in diesem regionalen Partizipationsverfahren einsetzt.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Mitglieder der Regionalkonferenz Zürich Nordost, den eingangs gestellten Antrag gutzuheissen.

Freundlich grüsst

Gemeinderat Benken

Beat Schmid Gemeindepräsident Sandro Stoll Gemeindeschreiber